

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0031-I.2/2009

Datum: 16. Februar 2009

Seiten: 1

An: BMF; e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Ges. Dr. Baier

SB: Mag. Csörsz

DW: 3992

BETREFF: VU-Prämiengesetz; Stellungnahme des BMeiA

Zu da. Aussendung BMF-010000/0006-VI/A/2009
vom 2. Februar 2009

Das BMeiA nimmt zu oz. Aussendung wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund des im Vertragsverletzungsverfahren C-524/07 gegen Österreich ergangenen EuGH-Urteils wird darauf hingewiesen, dass zwar die Voraussetzung, dass die Zulassung des Altfahrzeuges auf den Antragsteller im Inland durchgehend seit mindestens einem Jahr, nicht aber die Bedingung, dass das Altfahrzeug „vor dem 1. Jänner 1996 im Inland erstmals zum Verkehr zugelassen worden“ sein muss, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein könnte.

Wurde ein älterer PKW vor 1.1.1996 in einem anderen EU bzw. EWR-MS erstmalig zugelassen, aber zwischen 1996 und 2008 nach Österreich eingeführt und dort zugelassen, würde er nicht unter den ggst. Gesetzesentwurf fallen. Daraus ergäbe sich eine indirekte Diskriminierung bzw. Beschränkung der Grundfreiheiten, die schwer zu rechtfertigen wäre. Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend zu ändern, dass die Regelung auch auf Fahrzeuge Anwendung findet, deren Erstzulassung vor dem 1.1.1996 nicht im Inland, sondern im EWR-Ausland erfolgt ist.

i. V. Baier m.p.